

Schule von A bis Z 2012 – Mehrarbeit

Inhaltsverzeichnis – Kapitel 4

- 402 Mehrarbeitsvergütung – Lehrkräfte in Vollzeit oder in Teilzeit
- 406 Mehrarbeit von Lehramtsanwärtern und Referendaren
- 408 Mehrarbeit von Teilzeitkräften – Problematik: Berücksichtigung von Ausfallstunden
- 411 Anteilige Vergütung von Mehrarbeit für teilzeitbeschäftigte Beamte – Textquellen

Anlagen:

Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) – Stand: 26.10.1981

Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst – BASS 121 – 22 Nr. 21 – Stand: 09.11.2004

LBV (A/BES)23.2010 Änderungsmitteilung – Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte

LBV(A/BES 23) Ausfüllanleitung für LBV – Änderungsmitteilungen – Stand: 26.01.2011

Hans-Peter Mach
Velbert – Januar 2012

Mehrarbeitsvergütung – Lehrkräfte in Vollzeit oder Teilzeit

Nach § 61 LBG sind Lehrer/innen im Beamtenverhältnis aufgrund zwingender dienstlicher Verhältnisse verpflichtet, über die vereinbarte Pflichtstundenzahl hinaus gelegentliche Mehrarbeit zu leisten, insbesondere zur Erteilung von Vertretungsunterricht (ADO § 11). Aufgrund der Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte (§ 44 TV-L) ist diese Vorschrift auch auf tarifbeschäftigte Lehrer/innen anzuwenden. Da Mehrarbeit im Schulbereich in der Regel nicht durch Freizeitausgleich abgegolten werden kann, wird Mehrarbeit im Schuldienst vergütet nach dem RdErl. des Kultusministeriums vom 11.6.79 (BASS 21-22 Nr. 2.1) und der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV).

Bei der Vergütung sind **zwei verschiedene Vergütungsformen** zu unterscheiden:

a) die anteilige Vergütung (§ 24 TV-L und n.v.-Erlass des MSWWF vom 29.9.99 für Tarifbeschäftigte - Erlass des Finanzministerium vom 19.12.2008 für Beamte)

b) die Vergütung nach den Vergütungssätzen für Mehrarbeit (MVergV) für Tarifbeschäftigte und Beamte

a) Eine anteilige Vergütung erhalten **teilzeitbeschäftigte Lehrer/innen (auch in Altersteilzeit)** für zusätzlich geleistete Stunden - ohne Freizeitausgleich -, solange die Pflichtstundenzahl einer vollbeschäftigten Lehrkraft nicht erreicht ist. Danach berechnet sich für einen ledigen Kollegen in A 12, letzte Stufe, die anteilige Vergütung für eine Stunde Mehrarbeit nach der monatlichen Vergütung von 3.946 EUR (Stand 01.01.2012) eines vergleichbaren Vollzeit-Kollegen mit 28 Stunden Unterrichtsverpflichtung wie folgt:

$$3.946 / (28 * 4,348) = 3.946 / 121,7 = 32,42 \text{ €}$$

Der Faktor 4,348 des § 24 Abs. 3 Satz 3 TV-L dient der Umrechnung von Wochenstunden auf einen Monat. Ein Monat wird rechnerisch mit 4,348 Wochen angesetzt.

b) Die Mehrarbeit nach den Vergütungssätzen für Mehrarbeit wird unabhängig von der jeweils aktuellen Eingruppierung nach den Vergütungssätzen für das Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn vergütet, d. h. nach einer Erhöhung um 1,5 % ab 01.01.2012 nach folgenden Sätzen (alte Sätze in Klammern):

Lehrkräfte mit Eingangsamt unter A 12/E 10 - BAT IV a:	16,76 € (16,36)
Lehrkräfte mit Eingangsamt A 12/E 11 - BAT III:	20,66 € (20,27)
Lehrkräfte mit Eingangsamt A 13/E 13 - BAT II a:	24,53 € (24,07)
Lehrkräfte mit Eingangsamt A 13 höherer Dienst/E 13 - BAT II a:	28,66 € (28,13)

Verrechnung mit Ausfallstunden:

Die Zusatz- und Mehrarbeits-Stunden werden ggf. mit Pflichtstundenausfall (wegen **nicht anrechenbarer Ausfallstunden**) verrechnet, wie z. B. bei wetterbedingtem Unterrichtsausfall, Schulwanderungen und -fahrten, Praktika, Störung des Dienstbetriebs, vorzeitigem Unterrichtsfrei der Abschlussklassen.

Unterrichtsausfall aufgrund von Eltern- und Schülersprechtagen, Konferenzen und Dienstbesprechungen, Schulveranstaltungen, etc. sind allerdings auf das **Pflichtstundendeputat** anzurechnen (**anrechenbare Ausfallstunden**) und werden nicht mit Mehrarbeit verrechnet.

Ermäßigungsstunden (z. B. Altersermäßigung, Ermäßigung für Beratungslehrer, für besondere Aufgaben, etc.) werden grundsätzlich auf das Pflichtstundendeputat angerechnet und somit nicht mit Mehrarbeit verrechnet.

Die Verrechnung und Vergütung von Zusatz- und Mehrarbeitsstunden erfolgt auf der **Basis des jeweiligen Monats**.

- **Mehrarbeit für Tarifbeschäftigte und Beamte in Vollzeit**

Erteilt die Lehrkraft im Monat weniger als 4 Mehrarbeitsstunden, so wird der Mehrarbeitsunterricht nicht vergütet. Erteilt die Lehrkraft im Monat mindestens 4 Mehrarbeitsstunden, so wird von der ersten Mehrarbeitsstunde an vergütet. Verringert sich die Mehrarbeit aufgrund der Verrechnung der Mehrarbeits-Stunden mit nicht anrechenbaren Ausfallstunden, so wird die dann noch geleistete Mehrarbeit dennoch vergütet, auch wenn sie unterhalb der vergütbaren Mindeststundenzahl für vergütbare Mehrarbeit fällt.

Vollzeit-Deputat	Mehrarbeits-Stunden im Monat	nicht anrechenbare Ausfallstunden im Monat	vergütbare Mehrarbeitsstunden im Monat (nach MVergV)
25,5 / 28	2	0	0
25,5 / 28	4	0	4
25,5 / 28	4	2	2
25,5 / 28	9	5	4

- **Mehrarbeit für Tarifbeschäftigte und Beamte in Teilzeit (auch in Altersteilzeit)**

Fast zehn Jahre nach den tarifbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen erhalten nun auch die teilzeitbeschäftigten Beamten eine anteilige Vergütung für geleistete Mehrarbeit.

Quellen:

n.v.-Erlass des MSWWF vom 29.9.99 für Tarifbeschäftigte

Erlass des Finanzministerium vom 19.12.2008

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 05.01.2009

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 18.02.2009

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 09.05.2009

Auszug aus dem Erlass des Finanzministeriums vom 19.12.2008:

I. Höhe der Vergütung für Mehrarbeit

Anstelle der Sätze für die Vergütung von Mehrarbeit gem. § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung i. V. m. § 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 und meiner hierzu ergangenen Bekanntmachung vom 22.01.2008 tritt bei nicht vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten der auf eine Stunde entfallende Anteil der Besoldung (anteilige Besoldung). Hierzu zählen das Grundgehalt, der Familienzuschlag, die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage. Ist die Mehrarbeitsvergütung nach der MVergV im Einzelfall höher als die anteilige Besoldung, ist stattdessen weiterhin die Mehrarbeitsvergütung zu zahlen (Günstigkeitsprüfung). Die anteilige Besoldung anstelle der Mehrarbeitsvergütung wird für die Stunden gewährt, die die individuelle Arbeitszeit bis zum Erreichen der Stundenzahl einer/eines entsprechend vollbeschäftigten Beamtin/Beamten übersteigen; darüber hinaus gehende vergütungspflichtige Mehrarbeitsstunden werden wie bei Vollbeschäftigten - nach den Regelungen der MVergV behandelt. Bei Beschäftigten in der Altersteilzeit bleibt die Zahlung der anteiligen Besoldung anstelle der bisherigen Mehrarbeitsvergütung bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags ebenfalls unberücksichtigt.

Ermittlung der in einem Monat zu vergütenden Mehrarbeit

Beispiel: Eine Lehrkraft arbeitet in Teilzeit mit 24 von 28 Stunden Unterrichtsverpflichtung.

Teilzeit-Deputat	Zusatzstunden in Woche				monatliche Mehrarbeit insgesamt in Stunden	Mehrarbeits-Stunden im Monat - davon mit	
	1	2	3	4		anteiliger Vergütung bis zum Vollzeit-Deputat (Std. ≤ 28), wenn > 0	Vergütung nach MVergV oberh. Vollzeit-Deputat (Std. > 28), wenn ≥ 4
24	3	-	-	-	3	3	0
24	3	4	-	-	7	7	0
24	3	5	2	2	12	3+4+2+2=11 ¹⁾	0+1+0+0→0 (1 < 4)
24	4	6	5	7	22	4+4+4+4=16	0+2+1+3=6 (6 ≥ 4)

1) Wenn das Deputat einer Vollzeitlehrkraft überschritten wird, werden **die ersten drei Mehrarbeitsstunden**, die als 29., 30. oder 31. Stunde einer Unterrichtswoche erteilt werden, nicht vergütet, da Vollzeitlehrkräfte diese auch nicht vergütet bekommen. Ab der vierten Mehrarbeitsstunde werden diese Mehrarbeitsstunden jedoch sämtlich, d. h. ab der ersten vergütet.

Bei den Teilzeitkräften muss **innerhalb jeder einzelnen Kalenderwoche** die Verrechnung mit Ausfallstunden erfolgen. Überschreitet die Ist-Stundenzahl (z. B. 27) die Soll-Stundenzahl (z. B. 24) sind 3 Stunden dieser Woche zusammen mit weiteren Stunden der anderen Wochen des Monats beim LBV durch die Schulleitung zur Bezahlung anzumelden.

Sollte eine Woche in zwei Monate fallen, so kann die Meldung an das LBV erst für den Monat erfolgen, in dem die letzten Tage der Woche fallen.

Mehrarbeit von Lehramtsanwärtern und Referendaren

Die OVP (s. u.) begrenzt die Mehrarbeit von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern auf 2 Stunden. Diese Einschränkung dient dem Schutz der LAA. Wenn die Bezirksregierung nach Rücksprache mit der Seminarleitung auf einen entsprechenden Antrag hin eine Sondergenehmigung erteilt, ist eine Verwendung der LAA in der Schule mit mehr als 2 Stunden vergüteter Mehrarbeit sinnvoller als ein außerschulischer Nebenjob, der zur Aufbesserung der knappen Ausbildungsvergütung ausgeübt werden muss. Aber ein maßvolles Handeln der Schulleitung ist angesagt.

1. Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein Westfalen vom 29. Juli 2005 – Aktenzeichen: 423-2.02.14 Nr. 30573/05 – Abschrift

Ausbildungsumfang für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Aus gegebenem Anlass weise ich auf § 11 Abs. 8 OVP hin. Hiernach kann den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern über die Ausbildung (12 Wochenstunden) hinausgehender Unterricht nur mit Zustimmung und nur im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden übertragen werden (siehe hierzu die als Anlage beigefügte Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2090).

Der Runderlass zum Vertretungsunterricht im Rahmen des Programms "Geld statt Stellen" vom 20.6.2002 (BASS 11-11 Nr. 2.2) sieht grundsätzlich zwar die Möglichkeit vor, dass Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Rahmen des Vertretungsunterrichts eingesetzt werden. Der Umfang der Einsetzbarkeit wird an dieser Stelle aber nicht geregelt, so dass die o.g. Einschränkung des § 11 Abs. 8 OVP gilt.

2. Allgemeine Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen (ADO) – BASS 21-02 Nr. 4 – Auszug

§ 10 Abs. 4

[...] Lehramtsanwärter und -anwärterinnen können im Rahmen des § 11 OVP und unter besonderer Beachtung der Erfordernisse der Ausbildung zu Vertretungsunterricht herangezogen werden.

3. Vertretungsunterricht im Rahmen des Programms „Geld statt Stellen“ – BASS 11 – 11 Nr. 2.2 – Auszug

4.2. [...] Auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollten gezielt auf die Möglichkeit zur Erteilung von Vertretungsunterricht gegen Vergütung angesprochen werden.

4. Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) – BASS 20-03 Nr. 11 – Auszug

§ 11 Abs. 8

Über die Ausbildung hinausgehender selbstständiger zusätzlicher Unterricht kann Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern mit ihrer Zustimmung übertragen werden; bis zum erfolgreichen Ablegen der unterrichtspraktischen Prüfungen jedoch nur im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden. Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts.

Vergütung von Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften Problematik: Berücksichtigung von Ausfallstunden

In letzter Zeit wurde ich wiederholt gefragt, ob es einen Erlass aus dem MSW schon gibt, der die anteilige Vergütung von Mehrarbeit für teilzeitbeschäftigte Beamte zusammenfassend regelt.

Ein solcher Erlass ist längst überfällig. Deshalb sind folgende Regelungen zu beachten – eine Unmöglichkeit für die Kolleginnen und Kollegen und deren Schulleitungen. Hinzu kommt noch, dass alle Regelungen in der BASS 2009/2010 mit Stichtag 1.7.2009 nicht abgedruckt sind.

- 1. Erlass des Finanzministerium vom 19.12.2008**
- 2. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 05.01.2009**
- 3. Information des LBV NRW Nr. 02/2009 zum Änderungsdienst für Beamte vom 26.01.2009**
- 4. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 18.02.2009**
- 5. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 06.05.2009**

Als vorletzte Regelung erreichte die Schulen der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 18.02.2009. Darin heißt es:

Nach dem Beschluss ist für diesen Personenkreis bis zum Erreichen der Vollbeschäftigung eine Verrechnung mit den Ausfallstunden des Kalendermonats, in dem die Mehrarbeit geleistet wurde, rechtswidrig.

Somit findet anders als bei der Ermittlung der nach der MVergV zu vergütenden Mehrarbeitsstunden von Vollzeitkräften eine Verrechnung mit den nicht anrechenbaren Ausfallstunden des Monats bei der Mehrarbeitsvergütung in Form der anteiligen Besoldung bei Teilzeitkräften nicht statt.

Drei Stunden anteilige Besoldung für Mehrarbeit in der 2. Monatswoche werden also bezahlt und nicht gekürzt durch zwei Ausfallstunden in der 4. Monatswoche.

Die vorläufig letzte Regelung zur Mehrarbeit von Teilzeitkräften stammt vom 06.05.2009 (Möller-Papier). Es lautet:

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 06.05.2009 - Aktenzeichen 214 – 1.13.12 – 101

*Per E-Mail an die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster*

Vergütung von Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften

Mein Runderlass vom 18.02.2009 - AZ: wie oben –

In der Umsetzung des o. a. Runderlasses (Verbot der Verrechnung mit Ausfallstunden des Kalendermonats, in dem die Mehrarbeit geleistet wurde) ist es zu Fehlinterpretationen gekommen. Ich weise zur Klarstellung auf Folgendes hin:

In Fällen, in denen der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z. B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z. B. Abiturprüfungen) vorzeitig endet und die an vorgesehener Stelle

nicht erteilten Pflichtstunden der Lehrkraft für Vertretungszwecke oder zur Wahrnehmung anderer schulischer Aufgaben (Verwaltungsarbeit etc.) verwendet werden, ergibt sich keine Mehrarbeit. Die Inanspruchnahme der Lehrkräfte "an anderer Stelle" im Umfang der planmäßig vorgesehenen Pflichtstunden führt nicht zu Ausfallstunden im Sinne des Mehrarbeitsrechts. Auf § 11 Abs. 4 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen (BASSS 21-02 Nr. 4) weise ich hin.

Für den Fall, dass anderslautende Verfügungen ergangen sein sollten, bitte ich diese zu korrigieren.

*Im Auftrag
gez. A. Möller*

In dem Möller-Papier wird auf den § 11 Abs. 4 der ADO hingewiesen. Er besagt:

4) Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z. B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z. B. Abiturprüfung) vorzeitig endet, sollen die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden. Besondere dienstliche Belastungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

Herr Möller unterscheidet bei seiner Klarstellung zwei Fälle. **Im ersten Fall** geht es um nicht erteilte Pflichtstunden und die an vorgesehener Stelle erteilten Vertretungsunterricht in einer anderen Klasse:

Beispiel zum 1. Fall: Die Klasse 10b ist am Dienstag auf Klassenfahrt. Der Kollege Müller hätte in der 10b in der 3. und 4. Stunde Unterricht. Er erteilt in der 3. und 4. Stunde in der 8c Vertretungsunterricht. Andere Änderungen gibt es an dem Dienstag für den Kollegen Müller nicht. Mehrarbeit mit anteiliger Vergütung gibt es also nicht.

Im zweiten Fall geht es in dem Möller-Erlass um Inanspruchnahme der Lehrkräfte an anderer Stelle im Umfang der planmäßig vorgesehenen (individuellen) Pflichtstunden.

Beispiel zum 2. Fall: Bei dem Kollegen Müller sind in der 3. Monatswoche 2 Mehrarbeitsstunden (Montag) und 3 Ausfallstunden (Freitag) zusammenkommen. Die 2 Stunden am Montag sind als Unterrichtsstunden für einen erkrankten Kollegen sicher Mehrarbeit für den Kollegen Müller. Ob die zwei Stunden aber auch **vergütbar** sind, hängt doch davon ab, ob durch sie die individuelle Pflichtstundenzahl (z. B. 18 Wochenstunden) von Herrn Müller überschritten wird, was erst am Wochenende feststeht. Danach hat Herr Müller mit seinen 18 Soll-Stunden aber nur $18 + 2 - 3 = 17$ Ist-Stunden aufzuweisen. Damit gibt es in der 3. Woche keine anteilige Bezahlung für Mehrarbeit bei dem Kollegen Müller.

Zur Begründung meiner Auffassung dient ein Auszug aus:

*Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst
RdErl. d. Kultusministeriums v. 11. 6. 1979 (GABl. NW. S. 296) BASS 21 – 22 Nr. 21*

2.2. Vergütbare Mehrarbeit im Schuldienst ist nur die von einem Lehrer im Rahmen der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit auf Anordnung oder mit Genehmigung über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus an der eigenen Schule oder an einer anderen Schule derselben Schulform zu leistende Unterrichtstätigkeit.

Zur Handhabung in der Praxis schlage ich vor:

Für Vollzeitkräfte und für Teilzeitkräfte (Beamte und auch Tarifbeschäftigte) wird die folgende bekannte Gegenüberstellung Soll-Ist-Stunden wie bisher ausgefüllt:

LBV-Personalnummer	Nachweis über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst Die Mehrarbeit wurde schriftlich angeordnet, bzw. genehmigt.																													
Vergütung je Einzelstd.: 																														
Monat: April 2012																														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Tag	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Soll	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

Geleistete Mehrarbeit:
In den Iststunden enth. anrechenbare Ausfallstunden

--	--	--

Datum, Unterschrift Lehrer/in:	Datum, Unterschrift Schulleitung:
--------------------------------	-----------------------------------

- Bei den Vollzeitkräften erfolgt eine Verrechnung mit Ausfallstunden wie bisher **innerhalb des Monats**.
- Bei den Teilzeitkräften muss **innerhalb jeder einzelnen Kalenderwoche** die Verrechnung mit Ausfallstunden erfolgen. Überschreitet die Ist-Stundenzahl (z. B. 24) die Soll-Stundenzahl (z. B. 22) sind 2 Stunden dieser Woche zusammen mit weiteren Stunden der anderen Wochen des Monats beim LBV auf dem bekannten Weg zur Bezahlung zu anzumelden.

Sollte eine Woche in zwei Monate fallen, so kann die Meldung an das LBV erst für den Monat erfolgen, in dem die letzten Tage der Woche fallen.

Beispiel zur Mehrarbeitsabrechnung von Vollzeitkollegen

1. Fall Ein Kollege unterrichtet volle 28 Wochenstunden. Im Monat Februar hat er keine Mehrarbeit verrichtet. Am 10. Februar 2012, dem Tag der Zeugnisausgabe, hat er wie alle seine Kollegen nach der 3. Stunde Schluss und geht nach Hause. Er hat an diesem Tag 6 Sollstunden und 3 Iststunden, da die 3 Stunden nach Zeugnisausgabe nicht anrechenbare Ausfallstunden sind. Im Monat März sind die drei ausgefallenen Stunden vergessen.
2. Fall Siehe 1. Fall mit folgender Annahme: Der Kollege hat 5 Stunden Mehrarbeit im Februar 2011 unterrichtet. Durch die Gegenüberstellung sind als Mehrarbeit zu vergüten: $5 - 3 = 2$ **Stunden**. Im Monat März sind die drei ausgefallenen Stunden vergessen.
3. Fall Ähnlich dem 2. Fall: Der Kollege hat 3 Stunden Mehrarbeit im Februar 2012 unterrichtet. Durch die Gegenüberstellung Soll-Ist-Stunden für Februar 2012 sind als Mehrarbeit zu vergüten: $3 - 3 = 0$ **Stunden**. Im Monat März sind die drei ausgefallenen Stunden vergessen.

Zusammenfassung:

Es gibt keine Übertragung von sogenannten Minus-Stunden in den Folgemonat oder einen späteren Monat. Nur im Abrechnungsmonat gibt es eine Berücksichtigung, später nicht.

Anteilige Vergütung von Mehrarbeit für teilzeitbeschäftigte Beamte

Zusammenstellung folgender Texte:

1. Erlass des Finanzministerium vom 19.12.2008
2. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 05.01.2009
3. Information des LBV NRW Nr. 02/2009 zum Änderungsdienst für Beamte vom 26.01.2009
4. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 18.02.2009
5. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 06.05.2009

1. Vergütung von Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen Erlass des Finanzministerium vom 19.12.2008

Umsetzung der Urteile des EuGH vom 06.12.2007 und des BVerwG vom 13.03.2008

Der Europäische Gerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht haben zuletzt in ihren Urteilen vom 06.12.2007 (C — 300/06) und vom 13.03.2008 (2 C 128.07) im Ergebnis entschieden, dass die Zahlung von Mehrarbeitsvergütung an teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung anstelle der anteiligen Besoldung rechtswidrig ist, da i. d. R. mehr Frauen als Männer in Teilzeit arbeiten und durch die ungleiche Bezahlung eine mittelbare Benachteiligung von Frauen gegeben ist.

Für die vom Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes erfassten Beamtinnen und Beamten ist abweichend von der bisherigen Praxis rückwirkend ab dem 01.03.2008 - mit Ausnahme der für „Altfälle“ unter III. getroffenen Bestimmungen - wie folgt zu verfahren:

I. Höhe der Vergütung für Mehrarbeit

Anstelle der Sätze für die Vergütung von Mehrarbeit gem. § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung i. V. m. § 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 und meiner hierzu ergangenen Bekanntmachung vom 22.01.2008 tritt bei nicht vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten der auf eine Stunde entfallende Anteil der Besoldung (anteilige Besoldung). Hierzu zählen das Grundgehalt, der Familienzuschlag, die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage. Ist die Mehrarbeitsvergütung nach der MVergV im Einzelfall höher als die anteilige Besoldung, ist stattdessen weiterhin die Mehrarbeitsvergütung zu zahlen (Günstigkeitsprüfung). Die anteilige Besoldung anstelle der Mehrarbeitsvergütung wird für die Stunden gewährt, die die individuelle Arbeitszeit bis zum Erreichen der Stundenzahl einer/eines entsprechend vollbeschäftigten Beamtin/Beamten übersteigen; darüber hinaus gehende vergütungspflichtige Mehrarbeitsstunden werden wie bei Vollbeschäftigten - nach den Regelungen der MVergV behandelt. Bei Beschäftigten in der Altersteilzeit bleibt die Zahlung der anteiligen Besoldung anstelle der bisherigen Mehrarbeitsvergütung bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags ebenfalls unberücksichtigt.

II. Bagatellgrenze nach §§ 3, 5 MVergV

Mehrarbeit wird Beamtinnen und Beamten nach § 3 Abs. 1 MVergV u. a. erst vergütet, wenn diese 5 Stunden im Monat (Lehrer gem. § 5 Abs. 2 3 Unterrichtsstunden) übersteigt. Diese „Bagatellgrenze“ wurde bisher grundsätzlich auch für Teilzeitbeschäftigte angewendet. Die Beibehaltung dieser Grenze dürfte nach den o. a. Urteilen für Teilzeitbeschäftigte ebenfalls nicht mehr rechtmäßig sein, soweit der Arbeitsumfang eines Vollbeschäftigten noch nicht erreicht ist. Die Vergütung von angeordneter Mehrarbeit soll daher bei Teilzeitbeschäftigten — auch in analoger Anwendung der entsprechenden Regelungen im Arbeitnehmerbereich - bis zum Erreichen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 AZVO und entsprechende Regelungen, z.B. für Lehrer und Polizeibeamte) von der ersten Stunde an erfolgen. Für darüber hinaus gehende Mehrarbeitsstunden gilt auch für Teilzeitbeschäftigte wieder die 5-Stunden-Grenze. Diese Regelung entspricht zudem auch dem Entwurf einer Neufassung des Landesbeamtengesetzes, den die Landesregierung am 16.12.2008 beschlossen hat; das Gesetz soll am 01.04.2009 in Kraft treten.

III. Behandlung von sog. „Altfällen“

In den vergangenen Jahren sind aufgrund von maßgeblichen Gerichtsurteilen u. a. des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs Anträge auf Zahlung einer höheren Vergütung als der Mehrarbeitsvergütung unter Verzicht auf die Geltendmachung der Verjährung ruhend gestellt worden bzw. noch nicht abschließend beschieden worden. Den jeweiligen Antragsstellern sind die Unterschiedsbeträge zwischen der bereits gewährten Mehrarbeitsvergütung und der zustehenden anteiligen Besoldung ab dem Zeitpunkt des ersten ruhend gestellten Antrags nachzuzahlen.

IV. Vermeidung vergütungsfähiger Mehrarbeit

Dem allgemeinen Ziel der Landesregierung, den Umfang von (vergütungsfähiger) Mehrarbeit möglichst gering zu halten, kann im Übrigen auch durch das Treffen von Vereinbarungen über eine begrenzte Erhöhung des Teilzeitumfangs bei vorhandenen Stellenführungsmöglichkeiten entsprochen werden. Zudem weise ich aus gegebenem Anlass darauf hin, dass Mehrarbeit i. d. R. zunächst durch Dienstbefreiung auszugleichen ist (§ 3 Abs. 1 MVergV). Die Vergütung von Mehrarbeit bleibt nach den weiterhin geltenden Bestimmungen der MVergV auf Ausnahmefälle beschränkt und dient nicht der regelmäßigen Aufstockung der Bezüge.

2. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 05.01.2009 - Aktenzeichen 214 – 1.13.12 – 101

Per E-Mail an die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Vergütung von Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen

Umsetzung der Urteile des EuGH vom 06.12.2007 und des BVerwG vom 13.03.2008

Als Anlage übersende ich das Schreiben des Finanzministeriums vom 19. Dezember 2008 - B 2135 - 4.2.14 - IV C 2 mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Ich bitte die Schulämter und die Schulleitungen Ihres Bezirks zu unterrichten.

Sollte es bei der Umsetzung zu Problemen kommen, wäre ich für entsprechende Hinweise dankbar.

Im Auftrag
gez. A. Möller

3. Information LBV NRW Nr. 02/2009 zum Änderungsdienst für Beamte vom 26.01.2009

Vergütung von Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen gemäß RdErl. des Finanzministeriums vom 19.12.2008 - B 2135 - 4.2.14 - IV C 2 -

Umsetzung der Urteile des EuGH vom 06.12.2007 und des BVerwG vom 13.03.2008

Der Europäische Gerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht haben zuletzt in ihren Urteilen vom 06.12.2007 (C — 300/06) und vom 13.03.2008 (2 C 128.07) im Ergebnis entschieden, dass die Zahlung von Mehrarbeitsvergütung an teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung anstelle der anteiligen Besoldung rechtswidrig ist, da i.d.R. mehr Frauen als Männer in Teilzeit arbeiten und durch die ungleiche Bezahlung eine mittelbare Benachteiligung von Frauen gegeben ist.

Für die vom Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes erfassten Beamtinnen und Beamten ist abweichend von der bisherigen Praxis rückwirkend ab dem 01.03.2008 - mit Ausnahme der für "Altfälle" unter III. getroffenen Bestimmungen - wie folgt zu verfahren:

1. Höhe der Vergütung für Mehrarbeit

Anstelle der Sätze für die Vergütung von Mehrarbeit gem. § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung i. V. m. § 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 tritt bei nicht vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten der auf eine Stunde entfallende Anteil der Besoldung (anteilige Besoldung). Hierzu zählen das Grundgehalt, der Familienzuschlag, die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage.

Ist die Mehrarbeitsvergütung nach der MVergV im Einzelfall höher als die anteilige Besoldung, ist stattdessen weiterhin die Mehrarbeitsvergütung zu zahlen (Günstigkeitsprüfung). Die anteilige Besoldung anstelle der Mehrarbeitsvergütung wird für die Stunden gewährt, die die individuelle Arbeitszeit bis zum Erreichen der Stundenzahl einer/eines entsprechend vollbeschäftigten Beamtin/Beamten übersteigen; darüber hinaus gehende vergütungspflichtige Mehrarbeitsstunden werden - wie bei Vollbeschäftigten - nach den Regelungen der MVergV behandelt. Bei Beschäftigten in der Altersteilzeit bleibt die Zahlung der anteiligen Besoldung anstelle der bisherigen Mehrarbeitsvergütung bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags ebenfalls unberücksichtigt.

2. Bagatellgrenze nach §§ 3, 5 MVergV

Mehrarbeit wird Beamtinnen und Beamten nach § 3 Abs. 1 MVergV u.a. erst vergütet, wenn diese 5 Stunden im Monat (Lehrer gem. § 5 Abs. 2 3 Unterrichtsstunden) übersteigt. Diese „Bagatellgrenze“ wurde bisher grundsätzlich auch für Teilzeitbeschäftigte angewendet. Die Beibehaltung dieser Grenze dürfte nach den o. a. Urteilen für Teilzeitbeschäftigte ebenfalls nicht

mehr rechtmäßig sein, soweit der Arbeitsumfang eines Vollbeschäftigten noch nicht erreicht ist. Die Vergütung von angeordneter Mehrarbeit soll daher bei Teilzeitbeschäftigten - auch in analoger Anwendung der entsprechenden Regelungen im Arbeitnehmerbereich - bis zum Erreichen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 AZVO und entsprechende Regelungen, z.B. für Lehrer und Polizeibeamte) von der ersten Stunde an erfolgen.

Für darüber hinaus gehende Mehrarbeitsstunden gilt auch für Teilzeitbeschäftigte wieder die 5-Stunden-Grenze (Lehrer 3-Stunden-Grenze). Diese Regelung entspricht zudem auch dem Entwurf einer Neufassung des Landesbeamtengesetzes, den die Landesregierung am 16.12.2008 beschlossen hat; das Gesetz soll am 01.04.2009 in Kraft treten.

3. Behandlung von sog. "Altfällen"

In den vergangenen Jahren sind aufgrund von maßgeblichen Gerichtsurteilen u. a. des Oberverwaltungsgerichts NRW, des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs Anträge auf Zahlung einer höheren Vergütung als der Mehrarbeitsvergütung unter Verzicht auf die Geltendmachung der Verjährung ruhend gestellt worden bzw. noch nicht abschließend beschieden worden. Den jeweiligen Antragstellern sind die Unterschiedsbeträge zwischen der bereits gewährten Mehrarbeitsvergütung und der zustehenden anteiligen Besoldung **ab dem Zeitpunkt des ersten ruhend gestellten Antrags nachzuzahlen.**

4. Änderungsdienst mit dem LBV NRW

Mit der Bezügezahlung für den Monat März 2009 wird das LBV alle hier bekannten Fälle, in denen im Zeitraum ab dem 01.03.2008 Mehrarbeitsstunden geleistet und bereits abgerechnet wurden, **rückwirkend ab Abrechnungsmonat März 2008** maschinell auf die neue Berechnungsweise umstellen. Die Meldung der zu vergütenden Mehrarbeitsstunden erfolgt weiterhin über die bekannten Änderungsmitteilungen LBV (Bes) 21.2006 bzw. LBV (Bes) 23.2006 für den Schulbereich.

Es sind wie bisher die Anzahl der zu vergütenden Stunden pro Monat sowie der Schlüssel für den Stundensatz - LBV (Bes) 21.2006 - bzw. der Stundensatz in Euro/Cent - LBV (Bes) 23.2006 - einzutragen. Bei vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten sollen die Meldungen wie bisher erfolgen, da sie von der Neuregelung nicht betroffen sind.

Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten ist jeweils an der letzten Stelle der Zeile im Feld "Merkmal" zusätzlich der Buchstabe "A" einzutragen, wenn die Mehrarbeitsvergütung als anteilige Besoldung (bis zum Erreichen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung) gezahlt werden soll.

Bei darüber hinaus gehender Mehrarbeitsvergütung, die nach den Stundensätzen der MVergV abzurechnen ist, muss grundsätzlich die Bagatellgrenze gemäß Ziffer 2 beachtet werden. Sofern nach den zulässigen Ausnahmeregelungen der MVergV die Bagatellgrenze unbeachtet bleiben kann, ist wie bisher zusätzlich das Merkmal "V" einzutragen.

Müssen für einen bestimmten Monat Mehrarbeitsstunden sowohl als anteilige Besoldung (Merkmal "A") als auch als Mehrarbeitsstunden nach den Stundensätzen der MVergV gezahlt werden, so sind für diesen Monat 2 Zeilen auszufüllen. In der ersten Zeile sind die Stunden mit dem Merkmal "A" einzutragen, in der zweiten Zeile die nach den Stundensätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zu zahlenden Stunden, ggf. mit dem Merkmal "V".

Beispiel für LBV (Bes) 21.2006 Änderungsmitteilung Mehrarbeitsvergütung:

2960 0109 # 2 # 025 # A

2960 0109 # 2 # 004 # V oder z.B. 2960 0109 # 2 # 008 # **ohne V**

Beispiel für LBV (Bes) 23.2006 Änderungsmitteilung **Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte:**

2980 0109 # 014 # 2275 # A

2980 0109 # 003 # 2275 # V oder z.B. 2980 0109 # 006 # 2275 # **ohne V**

Die Änderungsmitteilungen werden entsprechend angepasst und stehen im Intranet der Landesverwaltung unter <http://lv.lbv.nrw.de/>

bzw. für den Schulbereich in den Schulverwaltungsprogrammen unter

<http://schulverwaltungsprogramme.mswf.nrw.de/schulen/download.htm#doload57>

zur Verfügung. Vorübergehend sind die Fassungen aus dem Jahr 2006 zu verwenden.

In den sogenannten "**Altfällen**" sind die Anträge der Beamtinnen und Beamten auf Zahlung einer höheren Vergütung als der Mehrarbeitsvergütung in der Regel durch die jeweilige Personalakten führende Dienststelle ruhend gestellt worden. Da das LBV NRW in diesen Fällen nur sehr begrenzt über Informationen verfügt, sind alle ruhend gestellten Fälle ab dem Zeitpunkt des ersten ruhend gestellten Antrags gemäß Ziffer 3 mit den entsprechenden Änderungsmitteilungen nach den neuen Vorgaben (Merkmal "A" s. o.) **neu** zu melden. Dabei sind die tatsächlich pro Monat **insgesamt** geleisteten Stunden einzutragen. Diese Fälle müssen zum Teil manuell berechnet werden. Ich bitte um Verständnis dafür, dass die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

4. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 18.02.2009 - Aktenzeichen 214 – 1.13.12 – 101

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Vergütung von Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften im Land Nordrhein-Westfalen

Mein Runderlass vom 05.01.2009 - AZ: wie oben –

Mit Bezugserrlass wurden die sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergebenden Konsequenzen zur Vergütung der Mehrarbeit für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte umgesetzt.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe Entscheidung vom 16.10.2008 - 6 A 1434/07 -) ist bei der Ermittlung der Mehrarbeitsstunden für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte eine weitere Neuerung zu beachten. Nach dem Beschluss ist für diesen Personenkreis bis zum Erreichen der Vollbeschäftigung eine Verrechnung mit den Ausfallstunden des Kalendermonats, in dem die Mehrarbeit geleistet wurde, rechtswidrig. Ferner hat bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften die Vergütung von geleisteten Mehrarbeitsstunden bis zum Erreichen des Vollzeitumfangs Vorrang vor dem Freizeitausgleich.

Ich bitte, die Schulämter und die Schulleitungen Ihres Bezirks entsprechend zu informieren.

In Vertretung
gez. Günter Winands

5. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 06.05.2009 - Aktenzeichen 214 – 1.13.12 – 101

Per E-Mail an die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Vergütung von Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften

Mein Runderlass vom 18.02.2009 - AZ: wie oben –

In der Umsetzung des o. a. Runderlasses (Verbot der Verrechnung mit Ausfallstunden des Kalendermonats, in dem die Mehrarbeit geleistet wurde) ist es zu Fehlinterpretationen gekommen. Ich weise zur Klarstellung auf Folgendes hin:

In Fällen, in denen der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z. B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z. B. Abiturprüfungen) vorzeitig endet und die an vorgesehener Stelle nicht erteilten Pflichtstunden der Lehrkraft für Vertretungszwecke oder zur Wahrnehmung anderer schulischer Aufgaben (Verwaltungsarbeit etc.) verwendet werden, ergibt sich keine Mehrarbeit. Die Inanspruchnahme der Lehrkräfte "an anderer Stelle" im Umfang der planmäßig vorgesehenen Pflichtstunden führt nicht zu Ausfallstunden im Sinne des Mehrarbeitsrechts. Auf § 11 Abs. 4 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen (BASSS 21-02 Nr. 4) weise ich hin.

Für den Fall, dass anderslautende Verfügungen ergangen sein sollten, bitte ich diese zu korrigieren.

Im Auftrag
gez. A. Möller

**Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494) –
zuletzt geändert am 09.11.2004 (BGBl. I S. 2774) –
für NRW 2010 geltende Fassung**

§ 1

Vergütungen für Mehrarbeit an Beamte des Bundes dürfen nur nach Maßgabe dieser Verordnung gezahlt werden.

§ 2

(1) Beamten mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern kann in folgenden Bereichen für Mehrarbeit eine Vergütung gewährt werden

1. im Arzt- und Pflegedienst der Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien,
2. im Betriebsdienst des Bundeseisenbahnvermögens, soweit dieser bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie einer gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378/2386) ausgegliederten Gesellschaft geleistet wird, und im Dienst der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost,
3. im Abfertigungsdienst der Zollverwaltung,
4. im polizeilichen Vollzugsdienst,
5. im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr,
6. im Schuldienst als Lehrer.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch in anderen Bereichen, soweit Mehrarbeit geleistet wird im Rahmen eines

1. Dienstes in Bereitschaft,
2. Schichtdienstes,
3. allgemein geltenden besonderen Dienstplanes, wenn ihn die Eigenart des Dienstes erfordert,
4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im wesentlichen die gleiche Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte eingeführt hat,
5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses.

(3) Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben

1. (weggefallen)
2. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),
3. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht,
4. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
- 4a. einer Zulage nach Nummer 8b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
5. Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind,
6. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage.

Beamte des Observations- und Ermittlungsdienstes, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind, erhalten eine Mehrarbeitsvergütung neben der in Nummer 3 oder 4 genannten Zulage. Im übrigen erhalten Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 neben den in Nummer 3, 4 oder 4a genannten Zulagen eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe der die Zulage übersteigenden Betrages.

(4) Ist die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung neben einer Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.

§ 3

(1) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit von einem Beamten geleistet wurde, der der Arbeitszeitregelung für Beamte unterliegt, und sie

1. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
2. die sich aus der regelmäßigen Arbeitszeit ergebende jeweilige monatliche Arbeitszeit oder, soweit der Beamte nur während eines Teils eines Kalendermonats Dienst leistet, die anteilige monatliche Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden im Kalendermonat übersteigt und
3. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann.

(2) Die Vergütung wird höchstens bis zu 480 Mehrarbeitsstunden im Kalenderjahr gewährt.

(3) Besteht keine feste tägliche Arbeitszeit, so daß eine Mehrarbeit nicht für den einzelnen Arbeitstag, sondern nur auf Grund der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für eine volle Woche ermittelt werden kann, so ist Mehrarbeit innerhalb einer Kalenderwoche, wenn diese zum Teil auf den laufenden, zum Teil auf den folgenden Kalendermonat fällt, diesem zuzurechnen.

§ 4

(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

- A 2 bis A 4 10,56 Euro,
- A 5 bis A 8 12,47 Euro,
- A 9 bis A 12 17,12 Euro,
- A 13 bis A 16 23,60 Euro.

(2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören.

(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen 15,93 Euro,
2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen 19,74 Euro,
3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen 23,44 Euro,
4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen 27,38 Euro,
5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen 27,38 Euro.

Das Gleiche gilt für Lehrer an Fachschulen des Bundes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Lehramtes die entsprechende für den staatlichen Schuldienst erworbene Lehrbefähigung tritt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet wird.

§ 5

(1) Als Mehrarbeitsstunde im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 1 und 2 gilt die volle Zeitstunde. Hiervon abweichend wird eine Stunde Dienst in Bereitschaft nur entsprechend dem Umfang der erfahrungsgemäß bei der betreffenden Tätigkeit durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme berücksichtigt; dabei ist schon die Ableistung eines Dienstes in Bereitschaft als solche in jeweils angemessenem Umfang anzurechnen.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst gelten bei Anwendung

1. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 drei Unterrichtsstunden als fünf Stunden,
2. des § 3 Abs. 2 24 Unterrichtsstunden als 40 Mehrarbeitsstunden.

(3) Ergibt sich bei der monatlichen Mehrarbeitsstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§§ 6 und 7(weggefallen)

§ 8 (Inkrafttreten)

21 – 22 Nr. 21 Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst¹⁾

RdErl. d. Kultusministeriums v. 11. 6. 1979
(GABl. NW. S. 296) *

I. Mehrarbeit im Schuldienst

1. Rechtsgrundlagen

Die Mehrarbeit im Schuldienst ist geregelt in den Vorschriften

- des § 78a Landesbeamtengesetz (LBG),
- des § 48 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG),
- der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV),
- der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV VwV)

in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Vorschriften finden auch auf Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis Anwendung (Nr. 2 zu § 44 TV-L).

2. Verpflichtung zur Leistung von Mehrarbeit

2.1 Nach § 78a LBG ist der Lehrer verpflichtet, über seine individuelle Pflichtstundenzahl hinaus Mehrarbeit zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern.

Die Verpflichtung des Lehrers zur Übernahme von Mehrarbeit erstreckt sich auf regelmäßige und gelegentliche Mehrarbeit im Schuldienst.

Geleistete Mehrarbeit ist grundsätzlich durch Freizeitausgleich abzugelten. Da dieser im Schuldienst in der Regel aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird Mehrarbeit im Schuldienst anstelle eines Freizeitausgleichs vergütet (Ausnahmen: Verrechnung mit ausgefallenen Pflichtstunden – s. Nr. 4.2, Blockunterricht an Berufskollegs – s. Nr. 4.6).

2.2 Vergütbare Mehrarbeit im Schuldienst ist nur die von einem Lehrer im Rahmen der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit auf Anordnung oder mit Genehmigung über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus an der eigenen Schule oder an einer anderen Schule derselben Schulform zu leistende Unterrichtstätigkeit.

2.2.1 Schulformen in diesem Sinne sind:

Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufskollegs, Studienkollegs für ausländische Studierende, Gesamtschulen, Weiterbildungskollegs.

2.2.2 Vergütbare Mehrarbeit liegt nur bei einer Mehrbeanspruchung durch Unterrichtstätigkeit vor. Dienstliche Leistungen, die keine Unterrichtstätigkeit darstellen, sind daher keine vergütbare Mehrarbeit. Unterrichtsstunden, die als Mehrarbeitsstunden ausgewiesen sind, können nicht vergütet werden, wenn sie nicht erteilt worden sind. Dabei kommt es auf den Grund des Unterrichtsausfalls nicht an.

Andererseits ist die Erteilung einer im Stundenplan des Lehrers ausgewiesenen und angeordneten bzw. genehmigten Mehrarbeitsstunde nicht an das Schulgebäude gebunden. Unterricht im vorstehenden Sinne liegt auch vor,

2.2.2.1 wenn ein Lehrer, für den eine angeordnete oder genehmigte Mehrarbeitsstunde im Stundenplan ausgewiesen ist, anlässlich einer schulischen Veranstaltung nach den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten am gleichen Tage eine Unterrichtsstunde lang Unterricht erteilt,

2.2.2.2 wenn ein Ausbildungslehrer eine im Stundenplan ausgewiesene Mehrarbeitsstunde nicht selbst erteilt, sondern der Unterricht unter seiner Anleitung und in seiner Anwesenheit von einem Studienreferendar oder Lehramtsanwärter erteilt wird,

2.2.2.3 wenn ein Lehrer im Rahmen angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit Schüler der Fachschule für Sozialpädagogik betreut (Lernzielkontrolle),

2.2.2.4 wenn ein Lehrer im Rahmen angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit bei einer Klassenarbeit (Klausur, Testat) die Aufsicht führt.

2.2.3 Vergütbare Mehrarbeit liegt insbesondere in folgenden Fällen nicht vor:

- Teilnahme an Eltern- und Schülersprechtagen,
- Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen und Prüfungen aller Art (einschließlich der Aufsicht bei Prüfungsarbeiten),
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
- Teilnahme an Schulveranstaltungen im Rahmen der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten,
- Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen (z. B. Schulfeste),
- Teilnahme an Schulsportfesten einschließlich der Mitwirkung als Kampfrichter,
- Teilnahme und Mitwirkung am Schulgottesdienst,
- Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft,

- Teilnahme und Aufsicht bei Berufsberatungen,
- Besuch von Schülern während der Betriebspraktika,
- Erledigung von Verwaltungsarbeit.

3. Anordnung, Genehmigung und Beendigung der Mehrarbeit

3.1 Zuständigkeiten

3.1.1 Für die Befugnis zur Anordnung oder Genehmigung regelmäßiger Mehrarbeit gelten die in § 3 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (BASS 10 – 32 Nr. 44) getroffenen Regelungen entsprechend.

3.1.2 Für die Anordnung oder Genehmigung gelegentlicher Mehrarbeit bei notwendiger Unterrichtsvertretung ist der Schulleiter, für diesen oder bei dessen Abwesenheit der ständige Vertreter, zuständig.

3.2 Verfahren

3.2.1 Anordnung, Genehmigung und Widerruf der Mehrarbeit bedürfen der Schriftform.

Bei regelmäßiger Mehrarbeit ist der Vordruck STD 424 zu verwenden und mit der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23 der genehmigenden Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen.

Die regelmäßige Mehrarbeit ist im Stundenplan des Lehrers nach Wochentag, Unterrichtsstunde und Klasse zu bestimmen und dauerhaft kenntlich zu machen. Die Bestimmung kann nur bei Neugestaltung des Stundenplans aus schulfachlichen Gründen geändert werden.

Gelegentliche Mehrarbeit ist vor der Leistung formlos anzuordnen oder zu genehmigen. Es sind jedoch das Datum, der Name, die Klasse, die Stunde und (ggf. nachträglich) das Unterrichtsfach anzugeben. Eine Durchschrift der Genehmigung oder Anordnung ist der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zuzuleiten.

3.3.2 Die Anordnung oder Genehmigung sollte nur im Rahmen der vergütbaren Höchstgrenze unter Einbeziehung des nebenamtlichen Unterrichts erfolgen.

3.3.3 Der zu leistenden Mehrarbeit liegt kein Arbeitsvertrag zugrunde.

Für einen bestimmten Zeitraum angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit kann nur mit Einverständnis der für die Anordnung oder Genehmigung zuständigen Stelle vorzeitig eingestellt werden. Eine einseitige „Kündigung“ durch den Lehrer ist unzulässig und entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit zu leisten. Sofern Mehrarbeit ohne Zustimmung der zuständigen Stelle eingestellt wird, liegt ein Verstoß gegen die Dienstpflichten vor.

4. Nachweis geleisteter Mehrarbeit

4.1 Für die in Nr. 2.1 VwV zu § 3 MVergV vorgeschriebene Gegenüberstellung von Ist- und Sollstunden zur Ermittlung der im Kalendermonat geleisteten Mehrarbeitsstunden ist der Nachweis über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst (Anlage 1) zu verwenden.

4.2 Nach Nr. 2.2.3 VwV zu § 3 MVergV ist ein Arbeitsausfall, der innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eintritt und auf den der Beamte einen Rechtsanspruch hat (z. B. bei Erholungsurlaub, Erkrankung), auf die Ist-Stundenzahl in gleicher Weise anzurechnen, als wenn der Beamte arbeiten würde.

Hat der Beamte keinen Rechtsanspruch auf den Arbeitsausfall (z. B. bei Dienstbefreiung für private Besorgungen, Arbeitsausfall wegen Störung des Dienstbetriebes), so ist wie bei der Gewährung von Freizeitausgleich zu verfahren. Letzteres bedeutet, dass die ausgefallenen Pflichtstunden eines Lehrers auf die Ist-Stundenzahl nicht angerechnet werden dürfen, sondern mit geleisteter Mehrarbeit zu verrechnen sind. Verrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

4.3 Ist-Stunden sind

- geleistete Pflicht-Unterrichtsstunden,
- ausgefallene Pflicht-Unterrichtsstunden (anrechenbare Ausfallstunden), sofern auf den Unterrichtsausfall ein Rechtsanspruch besteht oder eine andere dienstliche Tätigkeit ausgeübt wurde,
- geleistete Mehrarbeits-Unterrichtsstunden.

Soll-Stunden sind

die von einem Lehrer zu leistenden individuellen Pflichtstunden, die in der Unterrichtsverteilungsdatei (UVD) 221 ausgewiesen sind.

4.4 Auf die Ist-Stunden anrechenbare Ausfallstunden sind solche, auf deren Gewährung aufgrund von Rechtsnormen oder des Tarifrechts ein Anspruch besteht.

4.4.1 Anrechenbare Ausfallstunden liegen vor bei Unterrichtsausfall

- an gesetzlichen Feiertagen,
- an Ferientagen,
- an Krankheitstagen,
- bei Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (mit Ausnahme privater Besorgungen) und Dienstbefreiung aus den in § 29 TV-L genannten Gründen,
- infolge Wahrnehmung einer Nebentätigkeit nach § 67 LBG.

4.4.2 Anrechenbare Ausfallstunden liegen ferner vor bei Unterrichtsausfall infolge Wahrnehmung anderer dienstlicher Tätigkeiten,

- z. B. bei Teilnahme
- an Eltern- und Schülersprechtagen,
 - an Konferenzen und Dienstbesprechungen,
 - an Prüfungen,
 - an Schulveranstaltungen,
 - an zugleich im dienstlichen Interesse liegenden Fortbildungsveranstaltungen,
 - an Veranstaltungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft,
 - an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen,
 - bei Erledigung von Verwaltungsarbeit.
- Als dienstliche Tätigkeiten in diesem Sinne gelten nicht die Zeiten der Unterrichtsvor- und -nachbereitung.
- 4.5 Nicht anrechenbare Ausfallstunden liegen vor bei Pflichtstundenausfall wegen Abwesenheit der Schüler, z. B. in folgenden Fällen:
- bei wetterbedingtem Unterrichtsausfall (Schulfrei wegen Hitze oder Glatteis u. a.),
 - bei Schulwanderungen und Schulfahrten,
 - bei Betriebspraktika,
 - bei vorzeitigem Schulfrei am letzten Tag vor den Ferien bzw. am Tag der Zeugnisausgabe,
 - bei Störung des Dienstbetriebes (z. B. Unbenutzbarkeit von Klassenräumen, Ausfall der Heizung, Wasserrohrbruch und bei Verstößen von Schülern gegen die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht) sowie wegen noch nicht eingerichteter Eingangsklassen zu Beginn des Schuljahres,
 - bei vorzeitigem Unterrichtsfrei der Abschlussklassen.
- Gleiches gilt bei der Schließung von Klassen aus gesundheitlichen Gründen.
- Pflichtstundenausfall in diesen Fällen ist dennoch, jedoch nur in dem zeitlichen Umfang als geleistete Arbeitszeit zu rechnen (anrechenbar als Ist-Stunden), in dem der Lehrer anstelle des Unterrichtseinsatzes auf Anordnung des Schulleiters zeitgleich anderweitig dienstlich tätig wird.
- 4.6 Bei der Erteilung von Blockunterricht an Berufsschulen ist Mehrarbeit während einer Blockphase durch Minderarbeit in anderen Blockphasen während eines Schuljahres auszugleichen.
- In diesen Fällen kann Mehrarbeit nur dann vergütet werden, wenn sich am Ende des Schuljahres bei der Ist- und Sollgegenüberstellung unter Verwendung des Nachweises über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst (**Anlage 1**) ergibt, dass der Lehrer in diesem Schuljahr Unterricht über seine individuell festgesetzte Pflichtstundenzahl hinaus erteilt hat.
- Die Abrechnung hat nach Ablauf des Schuljahres zu erfolgen.
- 5. Vergütung der Mehrarbeit**
- 5.1 Nach § 3 i. V. mit § 5 MVergV ist Mehrarbeitsunterricht nicht vergütbar, wenn die Zahl der Unterrichtsstunden im Kalendermonat weniger als 4 und soweit sie mehr als 288 im Kalenderjahr beträgt. Für die Berechnung der Mehrarbeitsvergütung ist die Zahl der wöchentlich geleisteten Mehrarbeits-Unterrichtsstunden ohne Belang. erteilt ein Lehrer im Monat mindestens 4 Mehrarbeitsstunden, so wird der Mehrarbeitsunterricht von der ersten Stunde an vergütet.
- 5.2 Nach Nr. 2.2.3 VwV i. V. mit Nr. 3 Satz 3 VwV zu § 3 MVergV ist Mehrarbeitsunterricht unter 4 Stunden im Kalendermonat auch dann vergütbar, wenn die Mindeststundenzahl wegen Verrechnung mit Arbeitsausfall unterschritten wird.
- Dies bedeutet, dass beispielsweise einem Lehrer, der in einem Kalendermonat 4 Mehrarbeitsstunden geleistet hat und bei dem 2 Pflichtstunden ausgefallen sind, nach der Gegenüberstellung der Ist- und Sollstunden die verbleibenden 2 Mehrarbeitsstunden gleichwohl vergütet werden.
- 5.3 § 3 Abs. 3 MVergV findet keine Anwendung, weil für Lehrer die tägliche Arbeitszeit im Stundenplan individuell festgesetzt ist.
- 5.4 Verfahren
- Die Mehrarbeitsvergütung wird nachträglich für bereits geleistete Mehrarbeit gezahlt.
- 5.4.1 Für Lehrer, die keine regelmäßige Mehrarbeit, sondern nur gelegentliche Mehrarbeit geleistet haben, teilt die Schule (Schulleiter) die im Nachweis über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst (**Anlage 1**) erfasste Gesamtzahl der in einem Kalendermonat geleisteten Mehrarbeitsstunden sowie den in Frage kommenden Stundensatz in Abschnitt A der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23 dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW (LBV) mit, das die Berechnung und Zahlbarmachung der Mehrarbeitsvergütung zum nächstmöglichen Gehaltszahlungstermin vornimmt.
- 5.4.2 Die Mehrarbeitsvergütung für Lehrer, die regelmäßige und daneben ggf. gelegentliche Mehrarbeit leisten, wird nicht monatlich, sondern jeweils nach Ablauf des Schulhalbjahres abgerechnet. In diesen Fällen werden Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zustehende Mehrarbeitsvergütung geleistet. Entsprechende Anträge (Abschnitt B der Änderungsmitteilung

LBV [Bes] 23) sind mit den Anträgen auf Genehmigung bzw. Anordnung regelmäßiger Mehrarbeit (Beleg STD 424) vorzulegen.

- 5.4.2.1 Zur Vermeidung von Überzahlungen infolge möglichen Ausfalls von Mehrarbeits-Unterricht wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen erhalten Lehrer, für die ab Beginn eines Schulhalbjahres regelmäßige Mehrarbeit angeordnet oder genehmigt worden ist, jeweils in fünf Monaten (September bis Januar bzw. Februar bis Juni) Abschläge in Höhe von einem Sechstel der in dem Schulhalbjahr auf der Grundlage der anfallenden vollen Unterrichtswochen und der in dieser Zeit zu erbringenden Mehrarbeit voraussichtlich zu zahlenden Mehrarbeitsvergütung.

Nimmt ein Lehrer im Laufe eines Schulhalbjahres regelmäßige Mehrarbeit auf, so beginnt die abschlagsweise Zahlung der Mehrarbeitsvergütung mit dem der Aufnahme der Mehrarbeit folgenden Monat. Sie endet in den Monaten Januar bzw. Juni. In diesem Falle sind zur Vermeidung von Überzahlungen die Abschläge ohne Berücksichtigung der in dem Monat der Aufnahme der Mehrarbeit anfallenden Mehrarbeits-Unterrichtsstunden zu bemessen.

Beispiele

- Aufnahme der Mehrarbeit ab Beginn eines Schulhalbjahres. Ein Studienrat soll wöchentlich 5 Unterrichtsstunden Mehrarbeit leisten. Das Schulhalbjahr hat 18 Unterrichtswochen und 4 Tage. Der Berechnung der Abschlagszahlungen sind 18 volle Unterrichtswochen zugrunde zu legen.

$$18 \text{ U.-Wochen} \times 5 \text{ U.-Stunden} = 90 \text{ U.-Stunden}$$

Zur Vermeidung von Überzahlungen sind den in den Monaten September bis Januar (1. Schulhalbjahr) bzw. Februar bis Juni (2. Schulhalbjahr) jeweils zu leistenden Abschlagszahlungen je $\frac{1}{6}$ von

$$90 \text{ U.-Stunden} = 15 \text{ U.-Stunden}$$

zugrunde zu legen (Bruchteile von U.-Stunden wären aufzurunden.)

- Aufnahme der Mehrarbeit im Laufe eines Schulhalbjahres. Ein Studienrat soll ab dem 3. Oktober bzw. 3. März bis zum Ende des Schulhalbjahres wöchentlich 5 Unterrichtsstunden Mehrarbeit leisten. Die Berechnung der in den Monaten November bis Januar bzw. April bis Juni zu leistenden Abschlagszahlungen sind die in diesen Monaten voraussichtlich anfallenden Unterrichtsstunden, dividiert durch die Zahl der Abschlagsmonate, zugrunde zu legen.

In den genannten Monaten (November bis Januar bzw. April bis Juni) sind in 11 U.-Wochen

$$\text{zu } 5 \text{ U.-Stunden} = 55 \text{ U.-Stunden}$$

zu leisten.

Der Berechnung der Abschlagszahlungen werden 55 U.-Stunden:

$$4 = 13,75 \text{ U.-Stunden}$$

aufgerundet auf 14 U.-Stunden zugrunde gelegt.

- 5.4.2.2 Nach Ablauf eines Schulhalbjahres sind die tatsächlich geleisteten Mehrarbeitsstunden abzurechnen. Sofern die hierfür in Frage kommende Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23 nicht gleichzeitig für die Beantragung von Abschlagszahlungen für das nächste Schulhalbjahr verwandt wird (s. Nr. 5.4.2), übersendet der Schulleiter die Erstschrift an das LBV und die Zweitschrift der nach Nr. 3.1.1 für die Anordnung oder Genehmigung der regelmäßigen Mehrarbeit zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

6. Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit

Die sachliche Richtigkeit auf den Änderungsmitteilungen LBV (Bes) 23 und LBV (Bes) 24 ist vom Schulleiter zu bescheinigen. Bei Abwesenheit des Schulleiters oder bei einer Vergütungszahlung für diesen ist für die Bescheinigung der ständige Vertreter zuständig. Wird die sachliche Richtigkeit durch den ständigen Vertreter bescheinigt, ist das dadurch kenntlich zu machen, dass die Änderungsmitteilung unterhalb der Textzeile „Sachlich richtig“ um folgenden Text ergänzt wird: „In Vertretung des Schulleiters“.

Sofern ein Schulleiter die Prüfung der Zahl der vergütungsfähigen Stunden und/oder die Eintragung der für die Zahlung der Vergütung relevanten Daten in die Änderungsmitteilung auftragsweise durch eine andere Dienstkraft durchführen lässt, erfolgt das im Rahmen seiner Verantwortung; seine Zuständigkeit für die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit bleibt davon unberührt.

Entsprechendes gilt auch für die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben in den Nachweisen über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst bzw. über geleisteten nebenamtlichen Unterricht (**Anlagen 1 und 2**).

7. Verzichtsverbot für beamtete Lehrkräfte nach § 2 Abs. 3 BBesG
Mehrarbeitsvergütung ist Besoldung i. S. des § 1 Abs. 2 BBesG. Dementsprechend ist der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung für Beamte im Hinblick auf § 2 Abs. 3 BBesG nicht verzichtbar.

Für die Zahlbarmachung der Mehrarbeitsvergütung bedarf es jedoch der Mitwirkung der anspruchsberechtigten Lehrkraft, die den Nachweis über geleistete Mehrarbeit (Soll-Ist-Vergleich) zur Ermittlung der Höhe der zu zahlenden Vergütung erstellen muss. Ist die Lehrkraft zu dieser notwendigen Mitwirkung nicht bereit, bleibt der Anspruch bis zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht suspendiert (§ 242 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Er kann während der Verjährungsfrist jederzeit geltend gemacht werden und ist von Amts wegen zu erfüllen, sobald die Lehrkraft die geforderte Abrechnung erbringt.

8.

Auch nicht vollbeschäftigte hauptamtliche und hauptberufliche Lehrer sind zur Erteilung von Mehrarbeit verpflichtet, sofern zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. Sie sollen jedoch nur zur Leistung von gelegentlicher Mehrarbeit herangezogen werden.

Es bestehen keine Bedenken, nebenberuflichen Lehrern im Bedarfsfall Vertretungsunterricht mit ihrem Einverständnis zu übertragen. Dieser ist ab der ersten Stunde vergütbar.

9. Mehrarbeit durch schwerbehinderte Lehrer

Bei schwerbehinderten Lehrern, deren Pflichtstunden über die generelle Pflichtstundenermäßigung hinaus zusätzlich ermäßigt worden sind, ist von der Anordnung bzw. Genehmigung von Mehrarbeit abzusehen (**Abschnitt II Nr. 3.4.4** des Runderlasses vom 31. 5. 1989 – BASS 21 – 06 Nr. 1).

II.

Nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst

1. Rechtsgrundlagen

Der nebenamtliche Unterricht im Schuldienst ist geregelt in den Vorschriften

- der §§ 67 ff. LBG,
- der Nebentätigkeitsverordnung (NtV – SGV. NRW. 20 302).

2. Definition

Nebenamtlicher Unterricht ist

- die von einer Lehrkraft des Landes im Beamtenverhältnis über das Pflichtstundensoll hinaus auf Anordnung oder mit Genehmigung an einer Schule einer anderen Schulform,
- die von einer sonstigen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehenden Person neben der hauptamtlichen Tätigkeit aufgrund einer Übertragung

zu leistende Unterrichtstätigkeit.

3. Übertragung und Beendigung des nebenamtlichen Unterrichts

3.1 Zuständigkeiten

Für die Übertragung des nebenamtlichen Unterrichts gelten die in § 3 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (**BASS 10 – 32 Nr. 44**) getroffenen Regelungen.

3.2 Verfahren

3.2.1 Die Übertragung und der Widerruf des nebenamtlichen Unterrichts bedürfen der Schriftform.

Es ist der Beleg STD 424 zu verwenden, der mit der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 24 der zuständigen Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen ist.

3.2.2 Lehrern des Landes kann nebenamtlicher Unterricht

an Tagesschulen bis zu 6 Stunden,
an Abendeinrichtungen bis zu 8 Stunden
wöchentlich übertragen werden.

Leistet ein Lehrer nebenamtlichen Unterricht und Mehrarbeit, so dürfen diese Höchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

4. Nachweis geleisteten nebenamtlichen Unterrichts

Es ist der „Nachweis über geleisteten nebenamtlichen Unterricht“ zu verwenden (**Anlage 2**).

5. Vergütung des nebenamtlichen Unterrichts

5.1 Tatsächlich geleisteter nebenamtlicher Unterricht ist in vollem Umfang zu vergüten. Es besteht weder eine Mindest- noch eine Höchstgrenze.

Leistet der Lehrer daneben Mehrarbeit, so gilt für deren Vergütung die hierfür vorgeschriebene Höchstgrenze von 24 Stunden im Kalendermonat.

5.2 Verfahren

Für die Zahlbarmachung der Vergütung für nebenamtlichen Unterricht (Abschlagszahlung und Abrechnung) gelten die Regelungen für die Zahlbarmachung der regelmäßigen Mehrarbeit entsprechend (vgl. Nr. 5.4.2). Anstelle der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23 ist jedoch die Änderungsmitteilung LBV (Bes) 24 zu verwenden.

6.

Bei schwerbehinderten Lehrern, deren Pflichtstunden über die generelle Pflichtstundenermäßigung hinaus zusätzlich ermäßigt worden sind, ist von der Übertragung nebenamtlichen Unterrichts abzusehen.

III.

Ergänzende Hinweise

1.

Die Vergütungssätze für

- die Mehrarbeit im Schuldienst,
- den nebenamtlichen Unterricht

werden durch Runderlass bekanntgegeben (**BASS 21 – 22 Nr. 22**).

2.

Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden haben im Rahmen ihrer Dienstaufsicht die Schulen zu beraten und in geeigneter Weise zu überprüfen.

3.

Die Schulen sind verpflichtet, die Belege und Unterlagen gegen Verlust und Beschädigung zu sichern und nach Ablauf des Schuljahres 3 weitere Jahre aufzubewahren.

4.

Mit hauptberuflich im Ersatzschuldienst tätigen Lehrern, die über ihre Pflichtstundenzahl an der Ersatzschule hinaus eine stundenweise Unterrichtstätigkeit im öffentlichen Schuldienst des Landes ausüben sollen, ist bezüglich der Vergütung durch Einzelarbeitsvertrag zu vereinbaren, dass die jeweils geltenden Regelungen über die Vergütung nebenamtlichen Unterrichts angewendet werden.

5.

Dem Träger einer Ersatzschule können für eine stundenweise Unterrichtstätigkeit

- durch einen hauptberuflichen Lehrer seiner Schule oder einer in anderer Trägerschaft stehenden Ersatzschule,
- durch einen hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten oder Tarifbeschäftigten

für die Bezuschussung nach §§ 105 bis 115 SchulG (**BASS 1 – 1**), Personalkosten höchstens in Höhe des Betrages anerkannt werden, den das Land Nordrhein-Westfalen für einen vergleichbaren Lehrer an einer öffentlichen Schule aufwenden muss.

* Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 2. 8. 1979 (GABl. NW. S. 437); RdErl. v. 26. 10. 1981 (GABl. NW. S. 406)

¹⁾ Der Erlass wird zurzeit überarbeitet. Die Endfassung stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Die Änderungen werden über Amtsblatt veröffentlicht.



Dienststelle
Aktenzeichen

PLZ, Ort, Datum
Bearbeiter
Telefon

Landesamt für Besoldung
und Versorgung

40192 Düsseldorf





LBV-Personalnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--


Schulnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

<table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td> </tr> </table>					#						#					#						#						#					#						#						#					#						#						#					#						#						#					#						#						#					#		   
				#						#					#																																																																																								
				#						#					#																																																																																								
				#						#					#																																																																																								
				#						#					#																																																																																								
				#						#					#																																																																																								
				#						#					#																																																																																								

 <table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>					#						#					#				
				#						#					#					

<table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>					#						#					#									#						#					#									#						#					#					 <table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td>#</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>					#						#					#									#						#					#									#						#					#				
				#						#					#																																																																																																										
				#						#					#																																																																																																										
				#						#					#																																																																																																										
				#						#					#																																																																																																										
				#						#					#																																																																																																										
				#						#					#																																																																																																										

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) in der Fassung vom 31.08.2006, geändert durch Besoldungsanpassungsgesetze des Landes NRW
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergVVwV).
- Runderlass des Schulministeriums NRW zur "Vergütung der Mehrarbeit im Schuldienst und des nebenamtlichen Unterrichts" (BASS 21-22 Nr. 21).

1.1.1 Eine Mehrarbeitsvergütung wird nur gewährt, wenn

- die Mehrarbeit schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde und sie aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann und
- in dem Kalendermonat **mehr als** 3 Unterrichtsstunden Mehrarbeit geleistet wurden. Ausnahme: Bei Teilzeitbeschäftigten, die über ihre vereinbarte Arbeitszeit hinaus Mehrarbeitsstunden bis zum Erreichen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten leisten, werden diese Mehrarbeitsstunden ab der 1. Stunde bezahlt.

Es können **höchstens** 288 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr vergütet werden.

Eine Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Mehrarbeit im Rahmen der Mindest- und Höchstgrenze gezahlt. Angeordnete, aber wegen Urlaubs oder Krankheit nicht geleistete Mehrarbeit kann nicht vergütet werden. Bruchteile einer Stunde bis 29 Minuten bleiben unberücksichtigt, 30 Minuten und mehr werden auf eine volle Stunde aufgerundet.

Dieser Regelung liegt die Unterrichtsstunde zu 45 Minuten zu Grunde. Für Schulen, die im 60-Minuten-Takt oder einer anderen Stunden-Taktung unterrichten, gibt es z.Zt. noch keine konkreten rechtlichen Vorgaben, wie mit der Abrechnung der Mehrarbeitsstunden zu verfahren ist. Gegebenenfalls bitte ich hier direkt Kontakt mit dem LBV aufzunehmen.

1.1.2 Mehrarbeit im Schuldienst im Sinne der MVergV liegt dann vor, wenn an der eigenen Schule oder an einer anderen **Schule derselben Schulform** über die Pflichtstundenzahl hinaus Unterricht erteilt wird.

1.1.3 Wird Unterricht über die Pflichtstundenzahl hinaus an einer Schule einer **anderen Schulform** erteilt, liegt **nebenamtlicher Unterricht** vor, dieser ist mit der Änderungsmitteilung **LBV(Bes)24** abzurechnen.

1.1.4 Auch **Personen in Altersteilzeit** ist es grundsätzlich gestattet, Mehrarbeit zu leisten. Bei der Berechnung der Mehrarbeitsvergütung sind Lehrkräfte in Altersteilzeit wie Teilzeitbeschäftigte zu behandeln. Dies bedeutet, dass auch für diesen Personenkreis bei der Berechnung der Mehrarbeitsvergütung, der bis zum Erreichen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten angefallenen Stunden, die anteilige Stundenvergütung zu Grunde zu legen ist. Die Höhe der anteiligen Stundenvergütung liegt in der Regel über den jeweiligen Sätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung.

Zusatz für Tarifbeschäftigte:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die für die Mehrarbeit gezahlten Beträge die Geringverdienergrenze nach § 8 Sozialgesetzbuch IV in Höhe von monatlich 400,00 € Brutto nicht übersteigen dürfen. Sollte dieser Grenzbetrag überschritten werden, ruht der Anspruch auf die Zahlung des Aufstockungsbetrages zur Altersteilzeit. Dies hat zur Folge, dass in Monaten, in denen die zu zahlende Mehrarbeitsvergütung den Betrag in Höhe von 400,00 € Brutto übersteigt, ein bereits gezahlter Aufstockungsbetrag zur Altersteilzeit zurückzuzahlen ist.

1.2 Wer füllt den Vordruck aus und was ist dabei zu beachten?

Die Änderungsmitteilung wird von der Schule ausgefüllt, bei der die Tätigkeit, für die die Vergütung gezahlt werden soll, ausgeübt wurde.

Die **sachliche Richtigkeit** auf der Änderungsmitteilung ist vom **Schulleiter/-in** zu bescheinigen. Bei Abwesenheit des/der Schulleiters/Schulleiterin oder bei einer Vergütungszahlung für diesen ist für die Bescheinigung der ständige Vertreter zuständig. Wird die sachliche Richtigkeit durch den ständigen Vertreter bescheinigt, ist das dadurch kenntlich zu machen, dass die Änderungsmitteilung unterhalb der Textzeile "Sachlich richtig" um folgenden Text ergänzt wird: **"In Vertretung des Schulleiters/der Schulleiterin"**. Eine Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit mit dem Zusatz "Im Auftrag" ist nicht zulässig.

2 Ausfüllhinweise:

2.1 Allgemeine Hinweise

Die Änderungsmitteilung ist mit einem Barcodefeld versehen, in dem die unter den Kennzahlen eingetragenen Werte verschlüsselt werden. **Aus diesem Grunde darf die Änderungsmitteilung nur am PC und nicht manuell ausgefüllt werden.** Im LBV wird der Barcode ohne Beteiligung des zuständigen Sachbearbeiters ausgelesen. Wenn Sie dem Sachbearbeiter zusätzliche Hinweise im Feld Bemerkungen geben wollen, müssen Sie den Schrägbalken in der rechten oberen Ecke der Änderungsmitteilung manuell mit einer Schlangenlinie entwerfen.

Beim Ausfüllen der Änderungsmitteilung beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Falls Sie beim Öffnen der Änderungsmitteilung einen Sicherheitshinweis erhalten, der danach fragt, ob JavaScript aktiviert werden soll, so ist diese Frage zu bejahen. **Wenn JavaScript nicht aktiviert wird, kann der Barcode nicht erstellt und die Änderungsmitteilung nicht verarbeitet werden.**
2. Durch Doppelklick auf die gelb unterlegten Symbole lassen sich Hinweise öffnen und durch einmaliges Klicken in der rechten Ecke des gelben Balkens wieder schließen.
3. Die Ausfüllfelder sind einzeln durch Mausclick auswählbar. Außerdem besteht die Möglichkeit mit der Tabulatortaste zeilenweise von einem in das nächste Ausfüllfeld zu springen.
4. Die Plausibilität der Personalnummer wird unmittelbar bei der Eingabe überprüft. Sollte sich ein Fenster mit der Fehlermeldung "Die Personalnummer ist nicht korrekt" öffnen, so ist die eingetragene Personalnummer unbedingt zu berichtigen!
Die Personalnummer ist linksbündig und ohne Leerzeichen (vor, zwischen oder nach dem Buchstaben oder den Ziffern) einzugeben.
5. Auch bei der Eintragung der Werte unter den Kennzahlen werden Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Entsprechende Fehlermeldungen sind auch hier unbedingt zu beachten.
6. **Vor Ausdruck der Änderungsmitteilung muss das zuletzt eingetragene Ausfüllfeld durch Betätigen der Tabulatortaste oder durch Anklicken eines weiteren Ausfüllfeldes verlassen werden, da andernfalls die im letzten Feld eingetragenen Daten nicht in den Barcode übernommen werden!**
7. Bitte die Anmerkungen nicht ausdrucken. Gegebenenfalls muss im Feld "Druckbereich" des Druckermenüs das Häkchen unter "Anmerkungen" bzw. "Kommentare" entfernt werden.
8. Sollte der Ausdruck der Änderungsmitteilung mit Ihrem Drucker unvollständig erfolgen, so aktivieren Sie bitte in dem Druckfenster das Ankreuzfeld "Datei als Bild drucken".

2.2 Kennzahl 2036

In der Kennzahl 2036 tragen Sie die **Schulnummer** Ihrer Schule ein.

2.3 Abschnitt A -Abrechnung von Mehrarbeitsstunden-

Hier tragen Sie Mehrarbeitsstunden von vollbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrern, sowohl im Beamten-, als auch im Tarifbereich, ein. Zusätzlich werden hier auch Mehrarbeitsstunden von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften im Beamtenverhältnis abgerechnet. Mehrarbeitsstunden, die teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbereich bis zum Erreichen der für Vollbeschäftigte geltenden Regelarbeitszeit leisten, dürfen hier nicht eingetragen werden. Diese Stunden werden unter Abschnitt C der Änderungsmitteilung abgerechnet.

Die Vergütung von Mehrarbeit im Schuldienst bei vollbeschäftigten Lehrkräften ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 MVergV nur dann zulässig, wenn mehr als drei Unterrichtsstunden im Monat über die regelmäßige Pflichtstundenzahl hinaus geleistet werden; es sei denn, die Mindeststundenzahl wird wegen Verrechnung mit Arbeitsausfall unterschritten.

Eintragungen sind nur für Monate vorzunehmen, für die eine Vergütung zu zahlen ist. Ist jedoch ein Abschlag gezahlt worden, siehe "Abrechnung mit vorheriger Abschlagszahlung".

Die Abrechnung soll spätestens nach sechs Monaten erfolgen. Abrechnungen für den laufenden Monat oder die Zukunft sind nicht zulässig, hier können nur Abschlagszahlungen angewiesen werden.

Für Lehrer, die regelmäßig Mehrarbeit leisten, wird nicht monatlich, sondern jeweils nach Ablauf des Schulhalbjahres abgerechnet. In diesen Fällen können Abschlagszahlungen geleistet werden.

Abrechnung mit vorheriger Abschlagszahlung

Zusätzlich zum Abschnitt "Abrechnung" ist zu beachten, dass Monate, für die ein Abschlag angewiesen wurde, immer abzurechnen sind. Das gilt auch dann, wenn die Höhe der endgültigen Zahlung gegenüber der Abschlagszahlung unverändert bleibt.

Steht für einen Monat, für den ein Abschlag gezahlt wurde, keine Vergütung zu, ist der Monat mit "000" Stunden und einem Stundensatz von "0000" EUR abzurechnen.

Zu den Datenfeldern:

Monat/Jahr Monat und Jahr der Abrechnung

Stunden Anzahl der im Abrechnungsmonat zu vergütenden Stunden

Das dreistellige Feld ist an den ersten Stellen auszunullen, wenn bis maximal neun Stunden angewiesen werden, also "009", bei z.B. 12 Stunden ist "012" einzutragen.

Sollen mehr als 288 Unterrichtsstunden in einem Kalenderjahr zur Zahlung angewiesen werden, muss eine Ausnahmegenehmigung der obersten Dienstbehörde vorliegen. In diesen Fällen ist eine Kopie der Ausnahmegenehmigung beizufügen.

Sollen weniger als 4 Unterrichtsstunden abgerechnet werden, weil eine Verrechnung mit Unterrichtsausfall erfolgt ist, siehe zu "Merkmal".

Stundensatz Betragsangabe siehe Anlage 1

Außerdem sind die Hinweise zu Betragsfeldern im allgemeinen Teil der Ausfüllanleitung zu beachten

Wichtig:

Die Höhe der Stundensätze ist an die Eingangsbesoldungsgruppe des Lehramtes gebunden, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, auch wenn sich die oder der Betreffende jetzt in einer höheren Besoldungsgruppe befindet.

Eine dringende Bitte an die **Schulabteilungen der Bezirksregierungen und die Schulämter:**

Geben Sie neue Stundensätze den nachgeordneten Schulämtern/Schulen umgehend bekannt. Die Bekanntgabe muss schon zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die angehobenen Bezüge abschlagsweise "unter Vorbehalt" gezahlt werden. Gehen Änderungsmitteilungen mit falschen Stundensätzen ein, kann keine Zahlung durchgeführt werden. Änderungsmitteilungen, die falsche Stundensätze enthalten, werden zur Korrektur zurückgesandt.

Merkmal

"V" eintragen, wenn Sie weniger als vier vergütungsfähige Unterrichtsstunden zur Zahlung anweisen.

"A" eintragen, wenn Sie Mehrarbeitsvergütung als anteilige Besoldung bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten anweisen. Mehrarbeitsstunden, die im Tarifbereich teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte bis zum Erreichen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten leisten, dürfen nicht unter Abschnitt A der Änderungsmitteilung abgerechnet werden. Diese Stunden sind unter Abschnitt C einzutragen.

2.4 Abschnitt B -Abschlagszahlung-

Abschläge dürfen nicht für zurückliegende Monate und nicht für solche Monate angewiesen werden, die nach Ablauf der Frist von drei Monaten abgerechnet werden können. Diese Monate sind abzurechnen.

Weiter dürfen Abschläge nur für jeweils fünf Monate der beiden Schulhalbjahre und zwar für die Monate September bis Januar und Februar bis Juni bewilligt werden. Auf keinen Fall darf für einen bereits abgerechneten Monat ein Abschlag angewiesen werden.

Zu den Datenfeldern:

Stunden	Anzahl der zu vergütenden Stunden
Stundensatz	siehe Hinweise zu "2980 Abrechnung"
Beginn	Monat/Jahr, für den erstmals ein Abschlag gezahlt werden soll
Ende	Monat/Jahr, für den der Abschlag letztmalig gezahlt werden soll. Das Ende-Feld muss immer ausgefüllt sein.

Muss eine Abschlagszahlung vorzeitig widerrufen werden, sind "00" Stunden sowie ein Stundensatz von "0000" EUR einzutragen. Bei "Beginn" ist der Monat einzutragen, in dem erstmals (ggf. auch rückwirkend) der Abschlag entfallen soll. Das Feld "Ende" bleibt offen.

Beispiel: 2987 000 # 0000 # 0110

2.5 Abschnitt C -Abrechnung der Mehrarbeitsstunden von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften im Tarifbereich-

Unter Abschnitt C sind nur Mehrarbeitsstunden abzurechnen, die teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte **im Tarifbereich** über ihre vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinaus bis zum Erreichen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten geleistet haben. Über die regelmäßige Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten hinaus geleistete Mehrarbeitsstunden sind nach den

Bestimmungen der Mehrarbeitsverordnung zu zahlen. Diese Stunden müssen, unter Beachtung der Hinweise zu Punkt 2.3 dieser Ausfüllanleitung, im Abschnitt A der Änderungsmitteilung eingetragen werden.

Hinweise zu den Datenfeldern im Abschnitt C:

Zulagenschlüssel: Hier muss immer der Zulagenschlüssel **R87** eingetragen werden.

Monat/Jahr: Monat und Jahr der Abrechnung im Format MMJJ.

Stunden/Minuten: Anzahl der abzurechnenden Mehrarbeitsstunden im Format HHH00.
Der Bereich "Minuten" ist immer mit Nullen zu füllen.

Beispiel 1: Eine teilzeitbeschäftigte Lehrerin im Tarifbereich hat im Monat Februar 2011 insgesamt 6 Mehrarbeitsstunden geleistet. Unter der Kennzahl 6143 ist folgende Eintragung vorzunehmen:

6143 R87 # 0211 # 00600

Beispiel 2: Eine teilzeitbeschäftigte Lehrerin im Tarifbereich hat im Monat Dezember 2010 insgesamt 14 Mehrarbeitsstunden geleistet. Nach Ableistung von 8 dieser Mehrarbeitsstunden hat sie die regelmäßige Wochenarbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft erreicht. Die darüber hinaus erbrachten 6 Mehrarbeitsstunden sind somit nach der Mehrarbeitsverordnung abzugelten (s. Hinweise unter Abschnitt 2.3). In der Änderungsmitteilung sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

In Abschnitt A: 2980 1210 # 006 # 1997

In Abschnitt C: 6143 R87 # 1210 # 00800

3 Korrekturen

Bei Korrekturen von Abrechnungen ist die Schulnummer einzutragen, die für die Abschlagszahlung oder die zu korrigierende Abrechnung benutzt wurde. Das gilt auch dann, wenn die Schulnummer nicht oder nicht mehr gültig ist.

Sollen die Anzahl der Stunden oder der Stundensatz einer bereits übersandten Änderungsmitteilung berichtigt werden, so ist für den entsprechenden Monat eine neue Änderungsmitteilung mit den insgesamt tatsächlich zu zahlenden Mehrarbeitsstunden und dem (gegebenenfalls berichtigten) Stundensatz zu übersenden.

Eine Änderungsmitteilung, die eine falsche Schulnummer enthält und die dem LBV bereits vorliegt, wird wie folgt berichtigt:

1. Die alte Anweisung stornieren, indem Sie dieselben Eintragungen (mit der falschen Schulnummer) machen, aber die Stunden- und Betragfelder ausnullen;
2. eine zweite Änderungsmitteilung mit allen Daten aber der richtigen Schulnummer fertigen;
3. beide Vordrucke zusammenheften.

Im Übrigen gelten die Hinweise zu "Korrekturen" im "Allgemeinen Teil" der Ausfüllanleitung.

Bei berichtigten Änderungsmitteilungen muss der Schrägbalken in der rechten oberen Ecke manuell durch eine Schlangenlinie entwertet werden. Zusätzlich ist im Feld Bemerkungen der Hinweis „Berichtigung der Änderungsmitteilung vom ...“ aufzunehmen.

4 Verjährung (nur Beamtinnen und Beamte)

Ist der Anspruch verjährt, ist der Dienstherr aus haushaltsrechtlichen Erwägungen grundsätzlich gehalten, die Einrede der Verjährung (vgl. § 195 ff. BGB) geltend zu machen. Die Verjährungseinrede kann jedoch im Einzelfall wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) rechtsmissbräuchlich sein.